

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten für alle Angebote und Verträge der Plansee Composite Materials GmbH, Siebenbürgerstraße 23, D - 86983 Lechbruck am See („Plansee“) einschließlich aller Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte, die Plansee auf Verkäufer-/Lieferantenseite abgibt bzw. abschließt. Diese AVB gelten entsprechend auch dann, wenn Gegenstand des Vertrages mit dem Kunden die Erstellung eines Werkes ist.
- 1.2 Diese AVB gelten ausschließlich. Mit der Auftragserteilung durch den Kunden gelten diese AVB als anerkannt und werden wesentlicher Vertragsbestandteil. Entgegenstehende, ergänzende oder hiervon abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, Plansee stimmt ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zu. Diese AVB gelten auch dann, wenn Plansee in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVB abweichender Bedingungen des Kunden eine Leistung ohne Vorbehalt an diesen erbringt.
- 1.3 Diese AVB gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden, ohne dass es im Einzelfall einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- 1.4 Diese AVB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von Plansee sind freibleibend und unverbindlich. Sind in dem Angebot Mengen, Maße oder Gewichte angegeben, oder sind Zeichnungen enthalten, so gelten diese nur als annähernd. Wünscht der Kunde die Einhaltung exakter Maße, so hat er dies in seiner Bestellung explizit zum Ausdruck zu bringen.
- 2.2 Der Vertrag mit dem Kunden kommt durch die Bestellung des Kunden und die Auftragsbestätigung von Plansee zustande. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung von Plansee, sofern der Kunde dieser nicht innerhalb von 7 (sieben) Arbeitstagen nach Erhalt widerspricht. Mangels schriftlicher Auftragsbestätigung kommt der Vertrag mit der tatsächlichen Ausführung der Bestellung/Auslieferung der Ware zustande.
- 2.3 Angegebene Preise von Plansee sind Nettopreise ab Werk. Sie erhöhen sich gegebenenfalls um die gesetzliche Umsatzsteuer und die Kosten für Transport, Versicherung und/oder Verpackung.
- 2.4 Bestellte Mengen dürfen um bis zu 10% (zehn Prozent) über- oder unterschritten werden, Plansee stellt die tatsächlich gelieferte Menge in Rechnung.
- 2.5 Ändern sich nach Vertragsschluss die Rohstoffpreise, und liegen zwischen Vertragsschluss und vertragsgemäßer Lieferung aus von Plansee nicht zu vertretenden Gründen mehr als 4 (vier) Monate, so ist Plansee berechtigt, den vereinbarten Preis den Änderungen entsprechend anzupassen. Erhöht sich der vereinbarte Preis um mehr als 10% (zehn Prozent), so kann der Kunde innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten. Dasselbe Recht steht in diesem Fall Plansee zu.

### 3. Lieferung

- 3.1 Die Liefer- oder Leistungstermine von Plansee sind unverbindlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, und beginnen erst nach Klärung aller Ausführungsdetails und/oder nach Beibringung aller vom Kunden bereitzustellenden Unterlagen, Teile oder Materialien, frühestens jedoch mit Datum der Auftragsbestätigung von Plansee und Leistung fälliger An- und Abschlagszahlungen durch den Kunden. Soweit Liefer- oder Leistungstermine ausnahmsweise als verbindlich vereinbart werden, gilt folgendes: Bei Verzug des Kunden mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verlängern sich alle Termine um die Verzugsdauer zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.
- 3.2 Termine verlängern sich zudem bei von Plansee nicht zu vertretenden Umständen und bei höherer Gewalt oder bei sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen (z. B. bei unvorhersehbaren Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Kräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, nachträglicher Materialverknappung, Import- und Exportrestriktionen, Streiks, Aussperrungen, behördlichen Verfügungen und ähnlichen unvorhersehbaren Ereignissen, die Plansee oder Zulieferern von Plansee oder den Spediteuren die Leistung nachträglich erschweren oder unmöglich machen, bei ausbleibender, nicht ordnungsgemäßer oder nicht rechtzeitiger Belieferung von Plansee durch die Lieferanten [Selbstlieferung], sofern und soweit Plansee dies nicht zu vertreten hat), angemessen um den Zeitraum des Hindernisses zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit, höchstens aber um insgesamt 3 (drei) Monate. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird Plansee dem Kunden umgehend mitteilen. Dauert das Hindernis länger als 3 (drei) Monate, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt berechtigt.
- 3.3 Plansee hat ein Zurückbehaltungsrecht, solange der Kunde mit einer Verpflichtung aus diesem Vertrag mit Plansee in Verzug ist, es sei denn, diese Verpflichtung ist nur geringfügig und beeinträchtigt nicht die Vertragserfüllung durch Plansee.
- 3.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Ware rechtzeitig abgesandt oder dem Kunden Lieferbereitschaft mitgeteilt wird.
- 3.5 Erfolgt der Versand auf Wunsch des Kunden zu einem späteren Zeitpunkt als ursprünglich vorgesehen, so kann Plansee gleichwohl Zahlung in der vereinbarten Weise und zum vereinbarten Zeitpunkt verlangen.
- 3.6 Der Kunde darf Teillieferungen nur zurückweisen, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes nicht verwendbar ist und die Restlieferung nicht sichergestellt ist und dem Kunden ein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 3.7 Bei Verträgen zur fortlaufenden Belieferung des Kunden hat dieser rechtzeitig im Voraus die benötigten Mengen zu disponieren und demgemäß abzurufen. Unterbleibt dies, ist Plansee nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die zu liefernden Mengen selbst nach billigem Ermessen festzulegen und zu liefern.

### 4. Versand

- 4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Kunden über, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem die Ware das Werk/Lager von Plansee verlässt.
- 4.2 Versandweg und Beförderungsmittel werden von Plansee nach billigem Ermessen bestimmt. Eine Versicherung der Ware ist vom Kunden gesondert in Auftrag zu geben und zu vergüten.
- 4.3 Ist vereinbart, dass der Kunde die Ware abholen oder deren Abholung veranlassen muss, so hat dies unverzüglich zu geschehen, sobald Plansee die Ware versandfertig meldet. Andernfalls ist Plansee berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. Die Abholung der Ware hat innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Plansee zu erfolgen.
- 4.4 Trägt Plansee aufgrund einer anderen Vereinbarung im Sinne von Ziffer 4.1 die Gefahr auch nach dem dort genannten Zeitpunkt, so hat der Kunde Transportschäden unverzüglich dem Transportunternehmen zu melden und in einem gemeinsam errichteten Protokoll festzuhalten.

### 5. Zahlung

- 5.1 Der vereinbarte Preis ist binnen 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum rein netto und ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig.
- 5.2 Plansee akzeptiert keine Zahlung per Scheck oder Wechsel.
- 5.3 Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei der Lieferung mangelhafter Ware bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.
- 5.4 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder werden nachträglich Umstände bekannt, die die Gefahr begründen, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen wird, so kann Plansee für künftige Lieferungen Vorauskasse verlangen.

### 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Plansee behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung durch den Kunden vor („Vorbehaltsware“). Soweit nach dem am Geschäftssitz des Kunden geltenden Recht dieser Eigentumsvorbehalt nicht wirksam ist, hat der Kunde Plansee hierauf ausdrücklich hinzuweisen und diesem eine gleichwertige Sicherheit anzubieten. Plansee kann auch Vorauskasse oder ein Akkreditiv vom Kunden verlangen.
- 6.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen Plansee gegenüber nachkommt und aus der Weiterveräußerung ein Entgeltanspruch mindestens in Höhe der Einstandskosten des Kunden entsteht. Der Kunde tritt im Voraus alle Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, auch eventuell ihm künftig zustehende Forderungen, entsprechend dem Brutto-Warenwert der Vorbehaltsware an Plansee ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung der Vorbehaltsware mit Plansee nicht gehörenden Gegenständen gilt die Forderungsabtretung nur im Verhältnis des Brutto-Warenwertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der mitverkauften fremden Gegenstände. Der Kunde bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Befugnis von Plansee, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Plansee ist jedoch verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen Plansee gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.  
Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung und Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden erlöschen die Ermächtigungen zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der Kundenforderungen automatisch. Der Kunde ist verpflichtet, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner Plansee auf Verlangen bekannt zu geben sowie zur Mitteilung aller zum Einzug erforderlichen Angaben und zur Aushändigung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Geschäftsbücher. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich.
- 6.3 Eine Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für Plansee, ohne dass Plansee hierauf verpflichtet wird. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung zusammen mit Plansee nicht gehörenden Gegenständen wird Plansee Miteigentümer an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Warenwertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Plansee entsprechend dem Brutto-Warenwert Miteigentum überträgt. Gelangt die neue Sache in den Besitz des Kunden, verwahrt er das so entstandene Allein- bzw. Miteigentum für Plansee. Die Verwahrung durch den Kunden erfolgt unentgeltlich. Für die durch Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.
- 6.4 Soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% (zwanzig Prozent) übersteigt, wird Plansee auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

- 6.5 Im Falle des Verlustes, der Pfändung, Zerstörung oder Beschädigung der Vorbestellware oder der neuen Sache muss der Kunde auf das Mit-/Eigentum von Plansee hinweisen und Plansee unverzüglich benachrichtigen, damit Plansee seine Rechte als Mit-/Eigentümer geltend machen kann. Der Kunde tritt hiermit im Voraus seine Ansprüche hieraus gegen jeden Dritten, insbesondere gegen den Schädiger oder die Versicherung, an Plansee ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen.
- 7. Mängelrüge / Gewährleistung**
- 7.1 Plansee gewährleistet zum Zeitpunkt der Lieferung die Übereinstimmung der gelieferten Ware mit der jeweils getroffenen Vereinbarung, wie beispielsweise Spezifikation, Zeichnung oder ähnliches.
- 7.2 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen sind unverzüglich, spätestens nach 14 (vierzehn) Tagen nach Ablieferung unter genauer Angabe von Art und Umfang des Mangels zu rügen. Versteckte Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung der Ware nach Ablieferung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich, spätestens nach 14 (vierzehn) Tagen nach ihrer Entdeckung zu rügen. Die Mängelrüge muss jeweils schriftlich, z.B. per Telefax, E-Mail mit Empfangsbestätigung o.ä. erfolgen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als mangelfrei genehmigt und die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund eines Mangels ist ausgeschlossen.
- 7.3 Nach Erhalt der Mängelanzeige hat der Kunde Plansee unverzüglich nach billigem Ermessen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Überprüfung des Mangels zu gewähren. Bei unbegründeter Mängelanzeige trägt der Kunde die Kosten für den Plansee durch die Überprüfung entstandenen Aufwand. Arbeiten, die Plansee aufgrund einer Mängelanzeige des Kunden durchführt, beinhalten keinesfalls ein Anerkenntnis eines Mangels, eines Mängelanspruchs oder einer Nacherfüllungspflicht. Plansee kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Kunde seine fälligen Verpflichtungen Plansee gegenüber nicht erfüllt. Die Geltendmachung der Mängelreue und entsprechender Leistungsverweigerungsrechte und Zurückbehaltungsrechte des Kunden bleibt hiervon unberührt.
- 7.4 Bei begründeter Mängelanzeige des Kunden steht diesem nach Wahl von Plansee ein Anspruch auf zweimalige kostenfreie Nachbesserung oder auf Ersatzlieferung/Neuherstellung zu. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Verjährung beginnt nicht erneut, wenn im Rahmen der Mängelhaftung eine Ersatzlieferung erfolgt. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn Plansee ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Führt die zweimalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung/Neuherstellung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht zum Erfolg, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu.
- 7.5 Plansee ist nicht verantwortlich für Abweichungen der gelieferten Ware von der jeweils getroffenen Vereinbarung, wenn diese Abweichung ihre Ursache im üblichen Verschleiß hat, auf der Nichtbefolgung von Anweisungen von Plansee (z.B. im Hinblick auf Lagerung, Verwendung der Ware o.ä.) oder darauf beruht, dass der Kunde Änderungen an der Ware oder den Leistungen vorgenommen, Teile der Ware ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet hat, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen.
- 7.6 Die vorstehenden Beschränkungen der Gewährleistung gelten nicht bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Im Übrigen bestimmen sich die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Rahmen der Gewährleistung nach Ziffer 8.
- 8. Schadensersatz**
- 8.1 Jegliche Schadensersatzansprüche und/oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, die gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Leistungen/Waren von Plansee entstehen, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, mithin Rechte und Pflichten, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.
- 8.2 Die Haftung von Plansee ist auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber Plansee, die auf Vertragsstrafenansprüche der Abnehmer des Kunden zurückgehen, sind für Plansee in keinem Fall vorhersehbar und vertragstypisch in vorstehendem Sinn. In jedem Fall ist Plansee berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.
- 8.3 Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in diesen AVB gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch Plansee oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen Erfüllungsgehilfen von Plansee beruhen. Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in diesen AVB gelten auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Plansee oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen Erfüllungsgehilfen von Plansee beruhen oder wenn der sonstige Schaden durch das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels entstanden ist oder für sonstige Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9. Verjährung**
- 9.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit Abnahme. Abweichend von Satz 1 gelten bei Mängeln an Leistungen, die Baustoffe, Bauteile, ein Bauwerk oder Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk betreffen, die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 9.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- 9.3 Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Ebenso unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB). Bei Schadensersatzansprüchen gemäß Ziffer 8. bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung.
- 10. Werkzeuge**
- Werkzeuge oder Formen, die Plansee für die Vertragserfüllung hergestellt oder beschafft hat, bleiben auch dann Eigentum von Plansee, wenn sie dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 11. Pläne, Zeichnungen, Muster**
- 11.1 Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen von Plansee („Dokumente“) werden dem Kunden ausschließlich zu Zwecken des Vertragsschlusses und gegebenenfalls zu dessen Durchführung übergeben, ein darüber hinausgehendes Nutzungsrecht an den Dokumenten erhält der Kunde nicht. Plansee behält sich das Eigentum daran vor. Der Kunde ist zur Rückgabe der Dokumente verpflichtet, sobald Plansee diese zurückverlangt, der Vertrag nicht zustande kommt oder die Dokumente für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind.
- 11.2 Vom Kunden bestellte Muster werden von Plansee in Rechnung gestellt, soweit nicht ausdrücklich ein kostenloses Muster vereinbart wurde; in letzterem Fall gilt Ziffer 11.1 dann entsprechend.
- 11.3 Übergibt der Kunde Plansee Pläne, Zeichnungen, Muster oder sonstige Unterlagen, ist Plansee nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob diese selbst oder deren Verwendung Rechte Dritter verletzen. Der Kunde stellt Plansee von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit den Plänen, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen und/oder deren Verwendung frei und trägt alle Kosten, die Plansee in diesem Zusammenhang entstehen.
- 12. Einhaltung von Gesetzen; Import-/ (Re-) Exportkontrolle**
- 12.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie behördlicher und gerichtlicher Anordnungen, insbesondere solcher im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung, das Kartell- und Wettbewerbsrecht, den Umweltschutz, die Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte der Mitarbeiter.
- 12.2 Der Kunde verpflichtet sich insbesondere auch, die anwendbaren Vorschriften zur Import- und (Re-) Exportkontrolle, einschließlich der Regelungen zu Sanktionslisten und Embargos einzuhalten. Der Kunde hat alle notwendigen Genehmigungen und andere Bewilligungen, die für die Einfuhr, die Nutzung oder die Ausfuhr des Liefergegenstandes durch den Kunden nach den für ihn einschlägigen Vorschriften für Import- und (Re-) Exportkontrolle erforderlich sind, zu beschaffen.
- 12.3 Verlangt eine zuständige Behörde von Plansee die Vorlage von Dokumenten, die eine Mitwirkung des Kunden erfordert (z.B. Endverbleibserklärungen, Importzertifikate), so ist der Kunde verpflichtet, auf Aufforderung von Plansee die Dokumente oder sonstige hierfür erforderlichen Informationen beizubringen und Plansee rechtzeitig zu überlassen. Im Falle von Verzögerungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt oder die bei einer Behörde entstehen, verlängern sich die von Plansee einzuhaltenden Fristen um den entsprechenden Zeitraum.
- 12.4 Stehen der Lieferung und den Leistungen von Plansee, dauerhaft oder vorübergehend, Hindernisse aufgrund von anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, Embargos oder sonstigen Beschränkungen, entgegen und wird eine erforderliche Genehmigung aus Gründen, die Plansee nicht zu vertreten hat, nicht erteilt oder widerrufen, ist Plansee nicht zur Lieferung und Leistung verpflichtet. Der Kunde kann daraus keine Schadensersatzansprüche oder sonstige Rechte gegen Plansee geltend machen. Dauert das Hindernis länger als drei Monate, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt berechtigt.
- 12.5 Der Kunde ist verpflichtet Plansee die durch die schuldhaft Verletzung der Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 12. entstehenden Schäden und Aufwendungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu ersetzen sowie Plansee von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 13. Geheimhaltung**
- 13.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle geheimen und nicht offenkundigen Informationen, Unterlagen, Dokumente gemäß Ziffer 11.1 und Daten (unter anderem solche kaufmännischer und technischer Natur), die ihm durch die vertragsgegenständliche Geschäftsbeziehung mit Plansee bekannt werden, vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und ausschließlich für die vertragsgegenständliche Geschäftsbeziehung mit Plansee zu verwenden.
- 13.2 Der Kunde darf die Firma oder Warenzeichen von Plansee zu Werbezwecken oder bei der Abgabe von Referenzen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Plansee verwenden.
- 14. Schlussbestimmungen**
- 14.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 14.2 Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und Plansee aufgrund und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) und des Kollisionsrechts.
- 14.3 Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist Lechbruck; dies gilt auch dann, wenn die Übergabe der Ware an einem anderen Ort erfolgt.
- 14.4 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens, seiner Erfüllung und Beendigung sowie seiner vor- und nachvertraglichen Wirkungen ist Kempten.